

## BESTECHUNG PRIVATER

## Bestechung Privater ein Straftatbestand?

*Bekannt sein dürfte, dass die Bestechung schweizerischer und ausländischer Amtsträger strafbar ist. Allgemein eher unklar ist, wie es diesbezüglich bei Privaten aussieht. Kennt die Schweiz ein Bestechungs- bzw. Korruptionsstrafrecht auch für Private?*

**Ausgangslage**

Seit dem 1. Juli 2016 ist die Bestechung Privater im Schweizerischen Strafgesetzbuch primär als Offizial- und bei leichten Fällen als Antragsdelikt geregelt und ergänzt damit die bereits per 1. Mai 2000 erfasste Bestechung schweizerischer und fremder Amtsträger. Unter Bestechung ist allgemein formuliert der Missbrauch einer Vertrauensstellung zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils zu verstehen.

**Bestechung Privater im Detail**

Die Bestechung Privater, wie sie im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt ist, erfasst zwei Ausprägungen, nämlich einerseits bestechen (sog. aktive Bestechung gemäss Art. 322octies StGB) und andererseits sich bestechen lassen (sog. passive Bestechung gemäss Art. 322 novies StGB).

- Beim Bestechen geht es darum, dass eine Person einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.
- Vice versa lässt sich ein Arbeitnehmer, ein Gesellschafter, ein Beauftragter oder eine andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten bestechen, wenn er einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

In beiden Fällen ist das Strafmass Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und erfasst sowohl die bestechende als auch die sich bestechen lassende Person. Zudem kann das in die aktive Bestechung involvierte Unternehmen unter dem Aspekt seiner Verantwortlichkeit unabhängig von der Strafbarkeit der erwähnten Personen bestraft werden, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vor-

kehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern (Art. 102 Abs. 2 StGB). Bei passiver Bestechung (Art. 322novies StGB) kann sich das Unternehmen im Sinn einer subsidiären Strafbarkeit verantwortlich machen, wenn die Tat infolge mangelhafter Organisation keiner bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden kann.

Bei der Bestechung Privater handelt es sich, wie bereits erwähnt und ausser in leichten Fällen, um ein Offizialdelikt, welches von Amtes wegen und nur in leichten Fällen auf Antrag hin verfolgt wird. Leichte Fälle werden aufgrund folgender alternativer Kriterien bestimmt:

- Deliktssumme ist nicht umfangreich;
- Sicherheit und Gesundheit Dritter sind durch die Tat nicht betroffen;
- es liegt keine mehrfache, wiederholte oder bandenmässige Tatbegehung vor;
- im Zusammenhang mit der Bestechung sind keine Urkundendelikte begangen worden.

**Organisatorische Vorkehrungen in Unternehmen zur Vermeidung von Bestechung**

Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführung haben bestimmte unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, wie sie in Art. 716a Abs. 1 OR für die Aktiengesellschaft und in Art. 810 Abs. 2 OR für die GmbH festgelegt sind, namentlich für die vorliegende Thematik:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist.

Im Hinblick auf die Frage der Vermeidung von Bestechung und Korruption sind organisatorische Vorkehrungen in Abhängigkeit zur Grösse und Komplexität der Unternehmen und deren Anfälligkeit für Bestechungen zu treffen. Als Beispiele gemäss ISO Standard 37001 beschreibt ein Antikorruptions-Managementsystem u.a. die Punkte Antikorruptionsgrundsätze und -verfahren, Aufsicht durch Compliance-Beauftragte bzw. eine Compliance-Funktion, Antikorruptionsschulung, Risikoeinschätzung und Due Diligence in Bezug auf Projekte und Geschäftspartner, Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten in Bereichen Finan-



Bild: zvg

Giorgio Meier

zen, Beschaffung, Vertrieb usw. und Berichterstattung, Überwachung, Untersuchungen und Überprüfungen.

**Beispiele aktiver und passiver Bestechung**

- Der Vermögensverwalter einer wohlhabenden Person erhält bei der Anlage von Vermögen bei einer bestimmten Vermögensverwaltungsgesellschaft von derselben eine Retrozession in der Form einer Provision.
- Der verantwortliche Sachbearbeiter erhält als Dank bzw. Geschenk dafür, dass er der Lieferfirma den ausgeschriebenen Auftrag zugehalten hat, einen Gutschein für ein Wochenende für zwei Personen in einem Luxushotel.
- Der Geschäftsleiter eines grösseren Dienstleistungsunternehmens lädt den Verantwortlichen eines potenziellen Kunden und deren Lebenspartnerin zu teuren Anlässen und Ausflügen ein. Das Dienstleistungsunternehmen erhält den Auftrag ohne nähere Verifizierung von Konkurrenzofferten.
- Der Chefarzt einer Klinik bestellt in Eigenregie medizinische Ausrüstungen bei einer von ihm bestimmten Gesellschaft, welche für ihn exklusive Kongresse organisiert und bezahlt. Die Ausrüstungspreise liegen auffallend über denjenigen der ansonsten zum Zug kommenden Lieferanten.

Für weiterführende Informationen:



ITERA AG • Treuhand & Steuer  
Etelzstrasse 42  
8038 Zürich  
Tel. 044 213 20 10  
info@itera.ch  
www.itera.ch